



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [16] 2016  
vom 14. September 2016

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. August 2016** war die **III. Vierteljahresrate 2016** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubzahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon **974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grund-

steuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 25. Juli 2016, STADT FÜRTH  
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Tektur zur Errichtung von vier Wohnungen im Erdgeschoss Seitenhaus und im Erdgeschoss und Obergeschoss Hinterhaus

**Grundstück:** Sommerstraße 3, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1017

**Antragsteller:** LuFrHe Gesellschaft für Grundstücksverwaltung mbH, Weidachweg 2, 87672 Roßhaupten

**Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-  
BO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen Az.: 2016/1192/602/VG/S vom 1. April 2016 hat sich durch einen Änderungsantrag erledigt. Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Harald Kratzer-Selleneit, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 5. August 2016

„Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:“

#### „§ 1

Die Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 4. März 2014 (Amtsblatt Nummer 5 vom 12. März 2014) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth erhält folgende Fassung:

#### Reinigungsklasse 1

#### (Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Brandenburger Straße, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustavstraße, Hallstraße (von Moststraße bis Bäumenstraße), Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Flur-Nummer 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße – gerade Hausnummern von 90 bis 116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhardstraße, Marktplatz, Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße/Uferstraße)

#### Reinigungsklasse 2

(Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone–):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Bahnhofplatz, Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Hallstraße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Moststraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße)

#### Reinigungsklasse 3

(Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Mayer-Straße,

Billingsanlage, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Henry-Kissinger-Platz, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlenstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Grünerstraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johann-Geismann-Straße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldnerstraße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Ladenstraße im Anschluss an die Komotauer Straße (Flur-Nummer 1401/388 Teilfläche Gemarkung Fürth), Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lobitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Luisenstraße, Maistraße, Mariensteig (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Marmarisplatz, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße) Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Parkplatz Badstraße einschließlich Verbindungsweg zur Uferpromenade, Parkplatz Hardsteg/Weiherstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße

(von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferpromenade zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Uferstraße, unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hausnummern. Nürnberger Straße 159 bis 165, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Hochstraße bis Anwesen Billingsanlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7), Verbindungsweg zwischen Hornschuchpromenade und Nürnberger Straße (Grundstück Flur-Nummer 1036/4 Gemarkung Fürth), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weg von Johann-Geismann-Straße zur Dambacher Straße, Weg von Grünerstraße zur Dambacher Straße, Weg von Grünerstraße zur Herrnstraße, Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Willy-Brandt-Anlage, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündung Cadolzburger Straße), Würzburger Straße (von Flur-Nummern 1461/4 bzw. 1396/7 Gemarkung Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Xylokastrplatz, Zähstraße

#### Reinigungsklasse 4

##### (Reinigung wöchentlich einmal):

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Grünen Weg, Am Karlberg, Am Mühlweg, Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße, Breiter Steig, Breslauer Straße (von Würzburger Straße bis Am Europakanal), Brückenstraße (von Am Vacher Markt bis Mannhofer Straße), Cadolzburger Straße (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße – ohne Stichstraßen–), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Dieter-Streng-Straße, Erlanger Straße (von Kapellenstraße/Henri-Dunant-Straße bis Stadelner Hauptstraße), Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischer-

berg, Flöbaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Am Europakanal), Friedenstraße, Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailaender-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Futuriastraße, Geißbäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße (von Thomas-Mann-Straße bis Magazinstraße), Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafensstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Mangold-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Allensteiner Straße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Flur-Nummer 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenauracher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), In der Schmalau, Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Käthe-Brand-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße, Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße, Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Manfred-Roth-Straße, Mannhofer Straße (von Brückenstraße bis Herboldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlalstraße (von Unterfarmbacher Straße bis Mühlalstraße 31 und 64) – ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg – ohne Stichstraße–), Rezatstraße, Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße–, Ruhsteinweg (von Unterfarmbacher Straße bis Unterfarmbacher Straße einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße),

Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flöbaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarmbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billingsanlage 16 bzw. Vacher Str. 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Weg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Weg von Flugplatzstraße zur Heidestraße, Weg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Weg von der Hans-Mangold-Straße zur Flugplatzstraße, Weg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Weg von der Königstraße zum Karlsteg (Grundstück Flur-Nummer 1468/162 Gemarkung Fürth), Weg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Fritz-Mailaender-Weg), Willi-Mederer-Straße, Würzburger Straße (soweit nicht Reinigungsklasse 1 und 3), Zirndorfer Straße“

#### „§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 5. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### EDIKT

##### Einberufung unbekannter Erben

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass Irene Grund, geboren am 20. November 1946 in Bad Steben/D, deutsche Staatsangehörige, zuletzt wohnhaft gewesen in 9490 Vaduz, Am Schrägen Weg 12, am 1. Februar 2016 in Chur/CH, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, verstorben ist. Frau Irene Grund war ledig und hatte keine Nachkommen in Liechtenstein. Das Fürstliche Landgericht hat bisher lediglich Kenntnis von ihrer Mutter Anna Grund, geboren am 23. Januar 1927 in Karlstadt/D, verstorben am 21. Januar 2014 in Vaduz/

>> Fortsetzung auf Seite 38 >>

<< Fortsetzung von Seite 37 <<

FL, sowie ihrer Großmutter mütterlicherseits Josefine (Josefa) Franziska Grund, geboren am 21. August 1907, verstorben am 16. Juli 1986. Der Vater ist unbekannt und auch auf dem Geburts- und Taufzeugnis nicht angeführt.

Da trotz umfangreicher Bemühungen bisher keine Nachkommen der Verstorbenen oder ihrer Mutter bzw. ihrer Großmutter ausgeforscht werden konnten, dem Fürstlichen Landgericht somit weder Namen noch ein Aufenthaltsort etwaiger Erben bekannt sind, werden die unbekannteren Erben nun gemäß Art. 158 Abs. 1 AussStrG, durch Edikt öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen. Zugleich wird gemäß Art. 158 Abs. 2 AussStrG darauf hingewiesen, dass dann, sollte diese Frist versäumt werden, die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekannteren Erben oder Noterben den bekannten Erben eingeworben oder für erblos erklärt werden kann.

Personen, die sich für erbberechtigt erachten, können sich unmittelbar beim Fürstlichen Landgericht (Spaniagasse 1, FL-9490 Vaduz, Telefon (004 23) 236 69 64, Fax (004 23) 236 65 39) melden.

**Fürstliches Landgericht Liechtenstein  
Vaduz, 6. Juli 2016**

**Fabian Ospelt, Rechtspfleger**

### **Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

#### **§ 2 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern.

Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

#### **§ 3 Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre

Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;

(2) entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter nicht duldet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taubenverordnung der Stadt Fürth vom 23. September 1996 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Diese Verordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 5. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Jahresabschluss und Lagebericht 2015**

**des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach**

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht am 29. April 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, 90763 Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 liegen von Dienstag, 4., bis Freitag, 14. Oktober 2016, in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

### **Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth vom 27. Juli 2016**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

#### **Art. 1**

In § 4 (2) wird die Zeichenfolge „Ludwig Erhard“ gestrichen.

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 15. September 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 10. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umnutzung Erdgeschoss (Haus drei) in Boardinghouse (Zuhause auf Zeit) mit baulichen Maßnahmen  
**Grundstück:** Leyher Straße 24 – 26, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1060/2, 1060/30

**Antragsteller:** Karl Peter Neudegger, Ferdinand-Josef-Remlinger-Straße 24, 88486 Kirchberg

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Siegrid Niewrzol, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### Berichtigung der Schlussformel der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 15. Juli 2016

Die Schlussformel der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages

(EBS) vom 15. Juli 2016 (StadtZEITUNG Nummer 15 vom 10. August 2016) wird wie folgt berichtigt:

In der Schlussformel wird die Datumsangabe „22. Juni 2015“ durch die Datumsangabe „22. Juni 2016“ ersetzt.

**Fürth, 12. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Rednitz – RednitzÜV) vom 23. August 2016

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines, Zweck

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

§ 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 5 Befreiung

§ 6 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Rednitz festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – HQ100). Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

#### § 2

##### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz (Gewässer I. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,00 (Zusammenfluss mit der Pegnitz) und endet bei Flusskilometer 6,7 (Gemarkungsgrenze zur Stadt Nürnberg).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die vier Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(4) An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

#### § 3

##### Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

#### § 4

##### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

(4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2016 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.

(5) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2017 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2017 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

(7) Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWs vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

<< Fortsetzung von Seite 39 <<

§ 5

**Befreiung**

(1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn  
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder

2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigen-

tümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

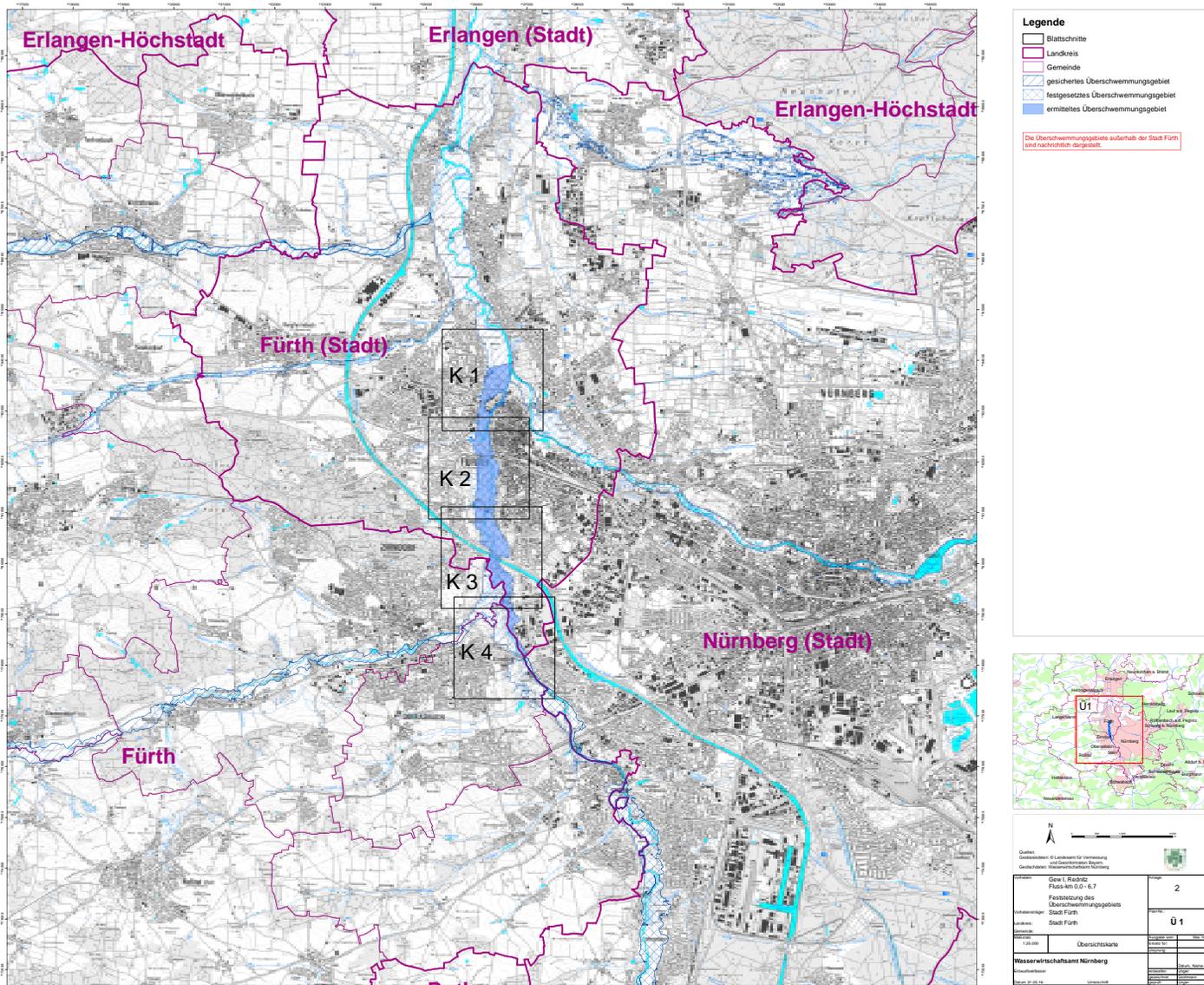
§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 23. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Dritte Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO –“ vom 23. August 2016**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zu-

letzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz und Farnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO –) vom 2. Juli 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli

1998 (Amtsblatt Nummer 16 vom 15. August 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (StadtZEITUNG Nummer 16 vom 15. August 2001), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift wird das Wort „Rednitz,“ gestrichen.
2. Aus § 1 Abs. 1 wird das Wort „Rednitz,“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung

neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 23. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



<< Fortsetzung von Seite 41 <<

ten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. <sup>2</sup>Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

#### § 4

##### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Anzeigespflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

(4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2016 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten

Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2017 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2017 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten.

<sup>2</sup>Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

(7) <sup>1</sup>Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWs vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

#### § 5

##### **Befreiung**

(1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder  
2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 23. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Vierte Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO –“ vom 23. August 2016**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz, Regnitz und Farrnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO –) vom 2. Juli 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (Amtsblatt Nummer 16 vom 15. August 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2016 (StadtZEITUNG Nummer 16 vom 14. September 2106), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.

2. Aus § 1 Abs. 1 wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.

3. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

#### § 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 23. August 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben: Umbau einer Mansarden-**

wohnung und Ausbau eines Spitzbodens

**Grundstück:** Sigmund-Nathan-Straße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1012/16

**Antragsteller:** Johann Deffner und Oliver Niklas, Bogenstraße 14, 90762 Fürth

##### **Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

##### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei

>> Fortsetzung auf Seite 44 >>

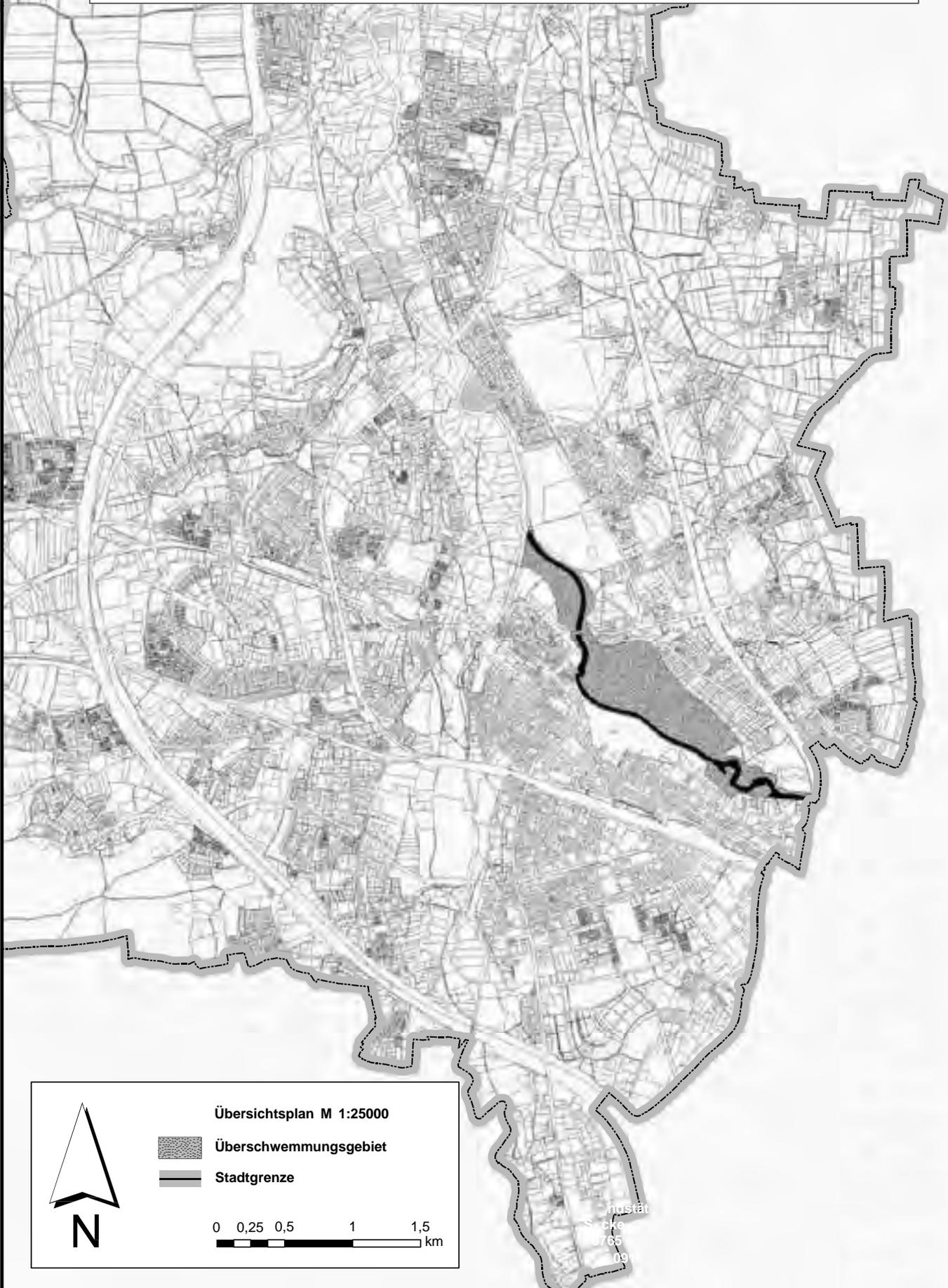


Anlage 1 zur Überschwemmungsgebietsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 i. d. F. der 4. Änderungsverordnung vom 27. Juli 2016

Überschwemmungsgebiet der Pegnitz

AMT FÜR UMWELT, ORDNUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

©KARTENGRUNDLAGE - AUSZUG AUS DER ÜBERSICHTSKARTE FÜRTH



Übersichtsplan M 1:25000

- Überschwemmungsgebiet
- Stadtgrenze

0 0,25 0,5 1 1,5 km

N

Stadt  
Socke  
765  
09

<< Fortsetzung von Seite 43 <<

Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Wiederaufbau nach Brand)

**Grundstück:** Marienstraße 34, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 691/24

**Antragsteller:** Dr. Hans Gernot Förtsch, Mühlstraße 20, 90762 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerufflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Aufstockung eines Stadthauses im Innenhof; hier: Verlängerung der Baugenehmigung

**Grundstück:** Königswarterstraße 46, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 114/14

**Antragsteller:** Bernd Kropp, Königswarterstraße 46, 90762 Fürth  
**Verlängerung der Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO**

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird nach Art. 69 Abs. 2 der

Bayerischen Bauordnung antragsgemäß um zwei Jahre bis zum **10. Oktober 2018** verlängert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

#### **Grafflmarkt**

Der 79. Fürther Grafflmarkt findet am 16. und 17. September 2016 statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt

Fürth wie folgt bekannt gemacht: Veranstaltungszeit: Freitag, 16. September, von 16 bis 24 Uhr (Aufbau von 8 bis 16 Uhr); Samstag, 17. September, von 8 bis 16 Uhr (Abbau von 16 bis 18 Uhr). Verkaufszeiten Trödelware: Freitag, 16. September, von 16 bis 22 Uhr, Samstag, 17. September, von 8 bis 16 Uhr.

### **Satzung der Stadt Fürth über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Fürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 21. März 2011 (Amtsblatt Nummer 6 vom 30. März 2011) wird aufgehoben.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 2. September 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Teilfläche von einer Betriebswohnung in eine Tangoschule

**Grundstück:** Poppenreuther Straße 72, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummer 92/76, 95/2, 95/3

**Antragsteller:** SRR Properties (Lux) 2.S.a.r.l., vertreten durch AGL Management Services GmbH, Altstadtstraße 29, 51379 Leverkusen - Op-laden

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung wird im vorliegenden Fall nachträglich erteilt.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung nicht das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, wenn die immissions-schutzrechtlichen Anforderungen

in dem Gebiet eingehalten werden. Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

#### Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

## Familien-nachrichten

### Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

André Hofer – Maria Lautenbach, Lange Str. 20; Philipp Maruhn – Anna Rüping, Gustavstr. 16; Aljoscha Sponsel – Dilâra Akbakla, Buschingstr. 8; Sergio Jardon Maria – Amalia Savonea, Schwabacher Str. 217; Michael Mager – Nadine Holzkamm, Charles-Lindbergh-Str. 11; Reiner Pfeiffer, Fürth – Eva Gkalampova, Nürnberg; Norbert Tonn – Katharina Dorsch, Amalienstr. 61; Frank Blumentritt – Christina Stiegler, Gerhart-Hauptmann-Str. 34; Jan Schmidt – Chrysanthi Adamidou, Fürth; Giovanni Stabile – Belinda Strauß, Fürth; Ergün Bakir – Nicole Brandtner, Soldnerstr. 15; Jürgen Walter – Gertraud Gietl-Drescher, Königsberger Str. 34; Daniel Bierlein – Kathrin Schürer, Unterfarnbacher Str. 64; Matthew Wilkes – Lisa Bohn, Fürth.

### Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Michael Gerl – Carina Breidenstein, Fürth; Sebastian Bald – Lisa-Maria Voll, München; Willi Szillat – Ileana Tăran, Hansastr. 18; Andre Kافتان – Katharina Wenger, Luisenstr. 10; Steffen Schroll – Katharina Bakes, Fürth; Frank Schmidt – Joanne Wilson, Marktplatz 4a; Benjamin Gnichwitz – Tanja Eberl, Unterfarnbacher Str. 63a; Patrick Werner – Bettina Zeug, Rudolf-Schiestl-Str. 6; Thomas Dorner – Kerstin Lehner, Hüttendorfer Weg 1d; Timo Herrmannsdörfer – Jenny Hopf, Fürth; Richard Egelseer, Vacher Str. 401 – Magdalene Lux, Sonneberg; Denis Sidortschuk – Ellina Miller, Fürth; Jonas Schober – Amelie Hickethier, Zirndorf; Dieter Wozny – Petra Flister, Kaiserstr. 89; Marco Seeger – Diana Florian, Albrecht-Dürer-Str. 9; Dominik Tschampel – Yvonne Jäger, Emdener Str. 10; Bernhard Grigat – Antonia Haertle-Schlegel, Röntgenstr. 32; Dominik Gerhart – Xingyu Chen, Fürth; Manfred Sašek – Helga Ritter, Oberasbach; Lukas Brunner – Katrin Hirschmann, Geschwister-Scholl-Str.; Stefan Gressmann – Anja Kuhn, Herrmann-Köhl-Str. 44; Viktor Erbes – Erika Petrunin, Nürnberg; Matthias Blank – Christina Staudt, Fürth; Michael Grünewald – Jasmin Hirschmann, Schwalbenstr. 6.

### Geburten

Janine Kanzler und Meik Reußenweber, Sohn Nico Julien Reußenweber, Nürnberg; Alis Adela Gatea und Marius Opris, Sohn Marius Opris, Nürnberg; Kathrin und Björn Böhm, Sohn Niclas Maximilian, Vacher Str. 135a; Sandra und Franz Mixa, Tochter Eva, Großhabersdorf; Viktoria und Dietrich Mayer, Tochter Nelly, Königsberger Str. 42; Lisa und Sebastian Mahler, Tochter Amalia, Roßtal; Martina und Christian Riesner, Sohn Leon, Bernbacher Str. 89; Maria Charlotte und Artur Schmidt, Sohn Lars Friedrich, Ludwigstr. 130; Kerstin und Fabian Bayer, Sohn Noah, Jakob-Wassermann-Str. 24; Ann-Kathrin und Stefan Pröll, Tochter Eva, Fritz-Griebel-Str. 45; Tamara und Enrique Reve Videaux, Sohn Emil, Aussiger Str. 10; Tanya Hristova und Tzvetelin Dimitrov, Tochter Marya Tzvetelinova Dimitrova, Zirndorf; Alexandra Dietrich und Elmar Eikel, Tochter Emma Lotta Eikel, Schwabach; Nicole Freund und Jörg Diethorn, Sohn Joshua Erich Freund; Daniela und Oliver Mosch, Sohn Linus Paul, Zirndorf; Iwona Kozłowska und Alper Gülec, Tochter Lale Eda Gülec, Moststr. 33; Julia und Waldemar Ritter, Sohn Anton, Hasellohweg 10a, Sandra und Tobias Behringer, Tochter Julia Anna, Fronmüllerstr. 95; Anke und Markus Gröger, Tochter Laura Luisa, Fürth; Dilan und Murat Ovant, Sohn Mahir Can, Fichtenstr. 72; Anne und Daniel Ptatschnik, Sohn Ban, Weisendorf; Aldora und Mike Zöbelein, Tochter Georgina; Katja und Markus Sprengel, Sohn Richard, Zirndorf; Annegret und Christof Stahl, Sohn Leonard, Hirschenstr. 42; Manuela und Thomas Feder, Tochter Tamara, Föhrenstr. 14; Nina und Tim Rüdinger, Tochter Kate; Marie-Christine und Manuel Ohrner, Sohn Elias, Neuhof an der Zenn; Judith und Sidney Marcus, Sohn Samuel, Rohr; Madeleine und Marcus Wolf, Sohn Luca, Damaschkestr. 41; Kerstin und Robert Limberger, Sohn Max Jürgen, Zirndorf; Katrin und Paul Schäfer, Tochter Jana, Wilhelmshavener Str. 14; Alexandra und Radomir Savić, Sohn Viktor, Fürth; Demet und Erkan Yildiz, Sohn Erdem, Dr.-Beeg-Str. 26; Diana Wolff-Grosser und Bernhard Grosser, Tochter Giovanna Grosser, Fürth; Melanie Wichmann und Markus Nitschke, Tochter Sarah Elisabeth Wichmann, Soldnerstr. 91; Sabrina und Christian Moser, Sohn Toni Wolfgang, Buschweg 22; Joa-

na Bianca und Emil Daniel Cozma, Sohn David Alexandru, Zirndorf; Katharina und Michael Paß, Tochter Miabell, Fürth; Katrin und Oliver Schönell, Tochter Hannah, Wachendorf; Sandra und Martin Bößenecker, Tochter Elisa-Marleen, Heilsbronn; Nicole Krahl und Dirk Scholz, Sohn Julius Krahl, Emil-Nolde-Str. 56; Maja und Eduard Fix, Sohn Andreas, Wilhermsdorf; Ines Schmidt und Martin Gattnar, Tochter Laura Marie Gattnar, Heilstättenstr. 107; Marlies und Oliver Fuchs, Sohn Christopher, Nürnberg; Jennifer und Patrick Riedel, Sohn Max Alexander, Seukendorf; Monique und Frank Wilks, Sohn Conan, Oberasbach.

### Sterbefälle

Friedrich Brand (89), Forsthausstr. 60; Wolfgang Padel (80), Foerstermühle 8; Heidemarie Aschenauer (77), Hermann-Löns-Str. 12; Sigrid Piechota (79), Schützenhof 1; Ingrid Hagner (73), Benno-Meyer-Str. 5; Thomas Krämer (82), Hans-Bornkessel-Str. 10; Dieter Karl Fischer (75), Roggenweg 68; Robert Hofmeister (82); Albin Haas (57), Ammerndorf; Erwin Lindl (74), Lilienstr. 4; Irmgard Schubert (92), Foerstermühle 8; Katharina Adler (93), Steinbruckweg 7; Linda Meier (88), Liesl-Kießling-Str. 65; Alexander Gulya (64), Nürnberger Str. 47; Josef Scheidenath (94), Herboldshofer Str. 54b; Edith Lazarus (80), Pflugweg 16; Elisa Hafermann (94); Erwin Schleier (66), Fronmüllerstr. 129; Edeltraud Lindner (73), Moosweg 26; Van-Kinh Vo (79), Ritter-von-Aldebert-Str. 19; Thilo Birke (55), Reichenberger Str. 84; Maria Zierhut (81), Schloßhof 25; Roland Sonntag (81), Albert-Einstein-Str. 26; Michael Jakobi (86), Nürnberg; Gisela Schmidt (82), Nürnberg; Karl Ebersberger (96), Würzburger Str. 7; Werner Grün (80), Geschwister-Scholl-Str. 38; Eleonore Bauer (82), Johann-Schmidt-Str. 10; Adolf Kuran (87) Allensteiner Str. 5; Herbert Karl Reil (87), Königsplatz 9; Bruno Dambrowski (88), Rosenstr. 35; Annemarie Schmidt (88), Karlstr. 24; Karl Schatz (89), Liesl-Kießling-Str. 65; Antonie Meyer (82), Bohnenstr. 23b; Margareta Wein (86), Fronmüllerstr. 129; Gertrud Hinzpeter (85), Meisener Str. 49; Peter Lindner (75), Im Lottergarten 2a; Heidi Emma Drechsler (77), Hans-Böckler-Str.